### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

7 (2.3.1920)

### Mr. 7

## Amtsblatt

### des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsrufe, ben 2. Marg

1920

Befanntmachungen des Minifteriums des Rultus und Unterrichts:

Bulaffung von Lehrern und Lehrerinnen an Boltsichulen jum Sochichulftubium betreffenb.

Abschlagsgahlung auf die Neuregelung der Teuerungs: zulagen betreffend

Die Erhöhung der Ganggebühren betreffenb.

Dienstreifetoften betreffenb.

### Befanntmachungen des Ministeriums des Rultus und Unterrichts.

Bulaffung von Lehrern und Lehrerinnen an Bollsichulen jum Sochichulftudium betreffenb.

Un die Senate ber babifden Bochichulen.

Die Reichsverfaffung hat in § 143 Abfat 2 bie einheitliche Regelung ber Lehrerbilbung für bas Reich nach ben für die bobere Bilbung allgemein geltenden Grundfagen vorgesehen. Die Borarbeiten für ben Bollgug diefer Bestimmung find eingeleitet. Ginftweilen gilt es, nachdem Breugen burch die Anordnungen feines Minifters fur Biffenichaft, Runft und Boltsbildung vom 19. September 1919 und vom 30. Januar 1920 über einen Teil ber vor ber endgiltigen Regelung fich aufwerfenden Fragen Beftimmungen erlaffen hat, auch fur Baben eine vorläufige Regelung gu treffen.

Die preußische Regelung unterscheidet die Bulaffung von Lehrern und Lehrerinnen:

- 1. ju pabagogischen Studien,
- 2. jur Dottorprüfung und zur ftaatlichen Brufung fur bas hohere Lehramt,
- 3. ju allen burch eine Reifeprufung eröffneten Studien und Staatsprufungen.

Für 1 bis 3 ift zweijährige Tatigfeit im Schulbienfte vorausgesett, ju 2 und 3 bie Ablegung einer für bie Falle 2 und 3 verfchieben geftalteten Ergangungeprufung, Die, foweit Die Bulaffung an einer Univerfitat erfolgt, fpateftens im vierten Salbjahre bes Studiums abzulegen ift, während fie bei Bulaffung an einer technischen Hochschule "im hinblic auf die besonderen Studienverhältniffe" vor bem Beginn bes Studiums abgelegt werden muß.

Für Baben tommt bie Bulaffung von Lehrern und Lehrerinnen lediglich zu pabagogifchen Sochiculftubien (Biffer 1 ber preugischen Ordnung) nicht in Betracht. Richt angebracht erideint uns ferner, die Ergangungsprufung verschieden zu gestalten, je nachdem ber Studierende bie Bulaffung gur Prufung fur bas bobere Lehramt ober zu einer anderen Staatsprufung anftrebt; es icheint uns vielmehr geboten, an bem Grundfate gleichwertiger Borbilbung für alle atabemischen Berufe feftzuhalten. Nicht angebracht erscheint uns ferner bie Schaffung eines Unterschieds in ber Bulaffung gur Universität einerseits und gur technischen Sochichule anderseits. Wie bei ber Bulaffung zur technischen Sochschule die Ablegung ber Ergangungsprüfung por bem Beginn bes Studiums als Bedürfnis anzuerkennen ift, ift dies auch für Die Bulaffung gur Universität geboten, einmal mit Rudficht auf Die Bedurfniffe bes Sochichulunterrichts, ber für feinen Aufbau ein beftimmtes Fundament vorausseten muß, jodann aber auch vom Standpuntte ber Intereffen bes Studierenden felbft, beffen Studium ichmer beeintrachtigt wird, wenn es ber nötigen Grundlagen entbehrt. Das gilt für die Regel, unbeschadet von Ausnahmen in besonders gelagerten Fallen, in benen die Nachholung der Ergangungsprüfung gestattet werden kann; aber auch in diesen Ausnahmefällen kann die Berschiebung ber Ergangungsprüfung in dem in Breugen vorgesehenen Mage (bis gum Schluffe bes vierten Studienhalbjahres) nicht als angangig betrachtet werben.

Bird für die Regel die Ablegung der Ergänzungsprüfung vor dem Beginn des Studiums verlangt, so kann anderseits die der Zulassung vorangehende praktische Tätigkeit im Schulbienste von 2 Jahren auf 1 Jahr abgekürzt werden. Ein völliger Berzicht auf diese Tätigkeit erscheint nicht möglich; die Tätigkeit im Schuldienste gleicht Bildungswerte aus, die auf dem regelmäßigen Bege zur Reife erworben werden, und bietet die Zeit zur Borbereitung auf die Ergänzungsprüfung.

Musgebend von biefen Ermagungen bestimmen wir baber:

Lehrer und Lehrerinnen, die mindeftens 1 Jahr im Schuldienste gestanden haben, werden auf ihren Antrag zu einer als Reiseprüfung geltenden Ergänzungsprüfung zugelassen. Die Prüfung wird an einer vom Ministerium zu bestimmenden höheren Lehranstalt abgenommen und erstreckt sich unter Zugrundelegung der Anforderungen der regelmäßigen Reiseprüfung:

für das Gymnafium auf Latein und Briechisch,

für das Realgymnafium auf Latein, Diejenige Fremdiprache, in der der Bewerber bei ber Seminarentlaffung nicht gepruft ift, und Mathematik,

für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnafium), Mathematit und Naturwissenschaften.

Bor Ablegung ber Ergänzungsprüfung können Lehrer und Lehrerinnen, die mindeftens ein Jahr im Schuldienste gestanden haben, zum Studium an der Universität und der techenischen Hochschule nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben hervorragender Tüchtigkeit des Bewerbers be-

fondere Grunde fie rechtfertigen. Die Ergangungsprufung muß in diefen Fallen spateftens am Schluffe bes erften Studienjahres abgelegt werden.

Rarisruhe, ben 14. Februar 1920.

Minifterium bes Rultus und Unterrichte. Summel.

Rrautinger.

### Abichlagegablung auf die Renregelung ber Tenerungegulagen betreffenb.

Der Landtag hat im 8. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 Mittel für die Neuregelung ber Teuerungsbezüge und Löhne bewilligt. Um die Empfangsberechtigten möglichst bald in den Besit des auf die rückliegende Zeit entfallenden Mehrbetrages gelangen zu lassen, soll auf Beranlassung des Ministeriums der Finanzen eine zweite Abschlagszahlung gewährt werden, und zwar im allgemeinen nach den gleichen Grundsäten und in demselben Betrag, wie sie im Monat Januar bewilligt worden ist (also 250, 200 und 150 M).

Diefe zweite Abichlagszahlung follen erhalten:

a. Die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer und Die vollbeschäftigten vertragsmäßigen Bedienfteten mit Ginschluß ber wiederverwendeten vollbeschäftigten

Ruhegehaltsempfänger,

b. die Arbeiter, welche die lette Abschlagszahlung erhalten haben und für welche die neuen Löhne noch nicht festgesetzt sind. Gleiches gilt in benjenigen Fällen, in denen sich die Nachzahlung einer inzwischen vereinbarten Lohnerhöhung voraussichtlich erheblich verzögern würde. Den Arbeitern, bei welchen die (vereinbarte oder voraussichtliche) Lohnerhöhung den Betrag der Abschlagszahlung nicht erreicht, soll ein entsprechender Teilbetrag der obigen Säte gegeben werden.

Auch die Rube- und Berforgungsgehaltsempfänger, soweit sie nicht im staatlichen Dienst verwendet sind und als voll beschäftigt gelten, sollen eine Abschlagszahlung erhalten; bei der für sie beschlossenen Sonderregelung ihrer Teuerungsbezüge werden etwaige

Übergahlungen ausgeglichen werben.

Den Anshelfern fann vorerft die jetige Abschlagszahlung nicht gewährt werben, weil

gunachft ihre Bergutungserhöhung, die bevorfteht, geregelt werben muß.

Ausgeschloffen find außerdem wieder die in ber Schweiz wohnenden badifchen Beamten

und Arbeiter, vorbehaltlich fpaterer Regelung ihrer Beguge.

Begen ber Anweisung und Zahlung ber Abschlagszahlung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1920, letter und zweitletter Sat, in Nr. 4 bes Amtsblattes.

Wegen der endgültigen Regelung der Tenerungsbezüge folgt alsbald weitere Verfügung. Karlsruhe, den 28. Februar 1920.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbirettor:

Schmidt.

Gifele.

### Die Erhöhung ber Ganggebühren betreffenb.

Das Staatsministerium hat unterm 6. Februar 1920 Nr. 432 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1920 für die Dauer der durch den Krieg und seine Folgen verurssachten Teuerung die Ganggebühren nach § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend, von 15 hauf 25 h für jedes zurückgelegte Kilometer und der Höchstigt für einen Kalendertag von 3 M auf 5 M erhöht wird.

Rarisruhe, den 16. Februar 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialdireftor:

Schmidt.

Schleicher.

### Dienftreifetoften betreffenb.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß für die Dauer der durch den Krieg und seine Folgen verursachten Teuerung der in § 13 der landesherrlichen Berordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend, vorgesehene Bauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung eines zu dienstlichen Zwecken benützten eigenen Fahrrades von höchstens 50 .66 im Jahr mit Wirfung vom 1. Januar 1920 um höchstens 100 v. H. erhöht wird.

Wegen Erhöhung der bisherigen Bauschbetrage haben die beteiligten Dienstiftellen beim Minifterium Untrag gu ftellen.

Rarlsruhe, den 18. Februar 1920.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbirettor:

Schmidt.

Birfenberger.

Drud und Berlag von Dalid & Bogel in Rarisrube.